

## MERKBLATT

### Probeunterricht

#### Anlage: Informationen zum Probeunterricht 2024

Sehr geehrte Eltern,

auf Grund der Notensituation muss Ihr Kind den Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik ablegen, und zwar in der Zeit von

**Dienstag 14., Mittwoch 15. und Donnerstag 16. Mai 2024.**

Der Probeunterricht findet am **König-Karlmann-Gymnasium** statt.

Die zu prüfenden Schüler treffen sich am **Dienstag, 14. Mai 2024 bereits um 07:55 Uhr in der Aula vor der großen Treppe** und bringen ihr Schreibzeug, evtl. auch ein Pausenbrot und ein Getränk mit.

Wichtig für Sie ist es zu wissen, wie man sich bei Erkrankung verhält. Bitte beachten Sie:

Bei Misserfolg kann eine nachträglich geltend gemachte Erkrankung, welche die Leistungsfähigkeit des Prüflings beeinträchtigt haben könnte, nicht berücksichtigt werden. Bei rechtzeitig und schulärztlich nachgewiesener Erkrankung und entsprechender Entschuldigung des Schülers ist aber ein Nachtermin zu Beginn des Schuljahres 2024/25 möglich.

Folgende Punkte sollen noch geklärt werden. Bitte kreuzen Sie entsprechend an:

a) Legasthenie/Lese- und Rechtschreibschwäche

Mein Kind hat laut pädagogischem Wortgutachten

- eine fachärztlich festgestellte Legasthenie
- eine vom Schulpsychologen festgestellte Lese- und Rechtschreibschwäche
- keines von beiden

b) Probeunterricht für außerbayerische Bewerber

- trifft bei meinem/ unserem Kind nicht zu.
- trifft zu. \_\_\_\_\_

c) Information und Beratung

- Ich bin/Wir sind ausreichend über die Möglichkeiten des Übertritts ans Gymnasium oder Realschule beraten worden.
- Ich/Wir wünsche(n) noch eine weitere individuelle Beratung.
- Terminvorschlag: \_\_\_\_\_

gez. G. Kronhuber  
Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Informationen  
zum Probeunterricht 2024**

**Termine:**

Der Probeunterricht findet in diesem Jahr am **14., 15. und 16. Mai 2024** statt.

**Zeitplan:**

**1. Prüfungstag: Dienstag, 14. Mai 2024**

08:00 – 08:15 Uhr Einführung/Organisatorisches

08:15 – 08:30 Uhr Einführungsgespräch zum Textverständnis

**08:30 – 09:00 Uhr Deutsch: Lesen – mit Texten und weiteren Medien umgehen**

09:00 – 09:15 Uhr Pause

09:15 – 09:30 Uhr Einführungsgespräch „Texte verfassen“

**09:30 – 10:15 Uhr Deutsch: Schreiben**

10:15 – 10:30 Uhr Pause

10:30 – 10:45 Uhr Einführungsgespräch zur Mathematik, 1. Teil

**10:45 – 11:30 Uhr Mathematik, 1. Teil**

**2. Prüfungstag: Mittwoch, 15. Mai 2024**

08:30 – 08:45 Uhr Einführungsgespräch zur Mathematik, 2. Teil

**08:45 – 09:30 Uhr Mathematik, 2. Teil**

09:30 – 09:45 Uhr Pause

09:45 – 10:00 Uhr Einführungsgespräch „Richtig schreiben“

**10:00 – 10:30 Uhr Deutsch: Richtig schreiben**

10:30 – 10:45 Uhr Pause

10:45 – 11:00 Uhr Einführungsgespräch „Sprache untersuchen“

**11:00 – 11:30 Uhr Deutsch: Sprachliche Strukturen untersuchen und reflektieren**

**3. Prüfungstag: Donnerstag, 16. Mai 2024**

08:30 – 11:00 Uhr Unterrichtsgespräch Deutsch und Mathematik  
einschließlich geeigneter Pause(n)

Die bei den jeweiligen Prüfungsteilen angegebenen Zeiten sind reine Prüfungszeiten; vorgeschaltet sind Einführungsphasen zum jeweiligen Prüfungsteil.

Am Probeunterricht nehmen (soweit erforderlich) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer staatlich genehmigten Schule (z. B. Montessori- und Rudolf-Steiner-Schule) teil.

**Offizielle Informationen zum Probeunterricht und Hinweise zur Vorbereitung:**

Auf der Internetseite des ISB (Institut für Schulqualität und Bildungsforschung) befinden sich neben allen wichtigen allgemeinen Informationen zum Probeunterricht auch Aufgaben der letzten Jahre zum Üben:

[www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de) > Schularten > Gymnasium > Leistungserhebungen > Probeunterricht

## **Lehrplan der Grundschule und Stoffverteilung**

Grundlage für den Probeunterricht sind die im LehrplanPLUS für die Fächer Deutsch und Mathematik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzerwartungen. Der gesamte Lehrplan-PLUS Grundschule steht unter [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de) zur Verfügung.

Nähere Einzelheiten zu den Aufgabentypen beim Probeunterricht finden Sie auf der oben angegebenen Internetseite.

## **Schriftlicher Probeunterricht:**

Die Prüfung **im Fach Deutsch** setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Prüfungstag: **Textverständnis – Texte verfassen**

- Aufgaben zum Bereich „Lesen – mit Texten und weiteren Medien umgehen“ zu einem Text überschaubarer Länge (Arbeitszeit 30 Minuten)
- Aufgaben zum Bereich „Schreiben“: zwei erzählende Formen, eine Aufgabe „über Vorgänge informieren“ (Arbeitszeit 45 Minuten)

Zweiter Prüfungstag: **Sprachgebrauch und Sprache untersuchen und reflektieren**

- Aufgaben zum Bereich „Richtig schreiben“: Verbessern eines Fehlertexts, Lückendiktat, weitere Aufgabe geringen Umfangs zum Erkennen/Anwenden von Rechtschreibstrategien (Arbeitszeit 30 Minuten)
- Aufgaben zum Bereich „Sprachliche Strukturen untersuchen und reflektieren“ zu Grammatik und Wortschatz (Arbeitszeit 30 Minuten)

Im Fach **Mathematik** werden Aufgaben zu den Lernbereichen „Zahlen und Operationen“, „Raum und Form“, „Größen und Messen“ sowie „Daten und Zufall“ gestellt. Der Umfang der schriftlichen Aufgaben umfasst insgesamt 90 Minuten (jeweils 45 Minuten am ersten und zweiten Prüfungstag). Eine Einlesezeit ist nicht vorgesehen.

## **Mündlicher Probeunterricht:**

Den mündlichen Probeunterricht am **16. Mai 2024** führen die Schulen im Rahmen der o.g. Vorgabe in eigener Regie durch. Hierbei muss so viel Zeit angesetzt werden, dass über die Eignung aller am Probeunterricht teilnehmenden Mädchen und Jungen für den gymnasialen Bildungsweg ein klares Urteil gewonnen werden kann. An der mündlichen Überprüfung nehmen alle Prüflinge teil; naturgemäß wird der Schwerpunkt der Überprüfung bei den Kindern liegen, deren Eignung für den gymnasialen Bildungsweg aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung fraglich oder nicht gegeben erscheint.

## **Ergebnis der Teilnahme am Probeunterricht:**

Das Bestehen des Probeunterrichts ist gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 GSO verbindlich geregelt: „Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde.“ Darüber hinaus werden gem. § 2 Abs. 4 GSO Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte die Aufnahme beantragen.

### **Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung**

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung sind in den §§ 33-36 BaySchO geregelt. Hinsichtlich der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) ist Folgendes zu beachten:

(1) Bei Lese-Rechtschreib-Störung kann Notenschutz in Bezug auf die Bewertung des Vorlesens in allen mündlichen Prüfungsteilen und auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in allen schriftlichen Prüfungsteilen gewährt werden. Bei den isolierten Formen, Lesestörung bzw. Rechtschreibstörung, ist es zulässig, jeweils auf die Bewertung des Lesens bzw. Rechtschreibens zu verzichten (§ 34 Abs. 6 und Abs. 7 BaySchO).

(2) Die Überprüfung der reinen Rechtschreibleistung in schriftlicher Form („Richtig schreiben“) am zweiten Prüfungstag entfällt für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Lese-Rechtschreib-Störung oder Rechtschreibstörung. Wegen des Wegfalls dieses Teils des Probeunterrichts ist eine Gewichtung des Teilbereichs „Texte verfassen“ zu den verbleibenden Prüfungsteilen im Verhältnis 2:1:1 angezeigt.

(3) In Deutsch und in Mathematik kann bei Aufgaben mit hohem Lese- und/oder Schreibaufwand die Arbeitszeit bis zu einem Viertel verlängert werden. Der Zeitzuschlag ist nicht nur aufgrund verlangsamter Lesegeschwindigkeit im Rahmen einer Lesestörung nötig, um Beeinträchtigungen auszugleichen, sondern auch aufgrund verlangsamter Schreibprozesse bzw. Wort- und Satzproduktion bei einer Rechtschreibstörung (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 BaySchO).

(4) Die Aufgabenstellung in Deutsch und in Mathematik kann gegebenenfalls auch vorgelesen werden. Texte, zu denen Verständnisfragen gestellt werden, dürfen nicht vorgelesen werden, da das Leseverständnis als Kern der Leistung betroffen ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 2. BaySchO).

(5) Bei phonetisch richtiger Schreibweise werden Fachbegriffe (z.B. in Mathematik) als richtig gewertet, auch wenn orthographische Fehler vorliegen.

(6) Zeichensetzung und Grammatik fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung. Sie sind bei vorliegender Lese-Rechtschreib-Störung bzw. Rechtschreibstörung zu bewerten.

Um sachgerecht und im Einzelfall angemessen entscheiden zu können, empfiehlt sich im Vorfeld des Probeunterrichts eine Kontaktaufnahme mit der Leitung der jeweiligen Grundschule, ggf. der zuständigen Schulpsychologin bzw. dem zuständigen Schulpsychologen und in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten. Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten sowie eine schulpsychologische Stellungnahme voraus (§ 36 Abs. 2 BaySchO). Absprachen zum Nachteilsausgleich können selbstverständlich nicht mit den minderjährigen Prüflingen, sondern nur mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden.